

# **Ehrungsrichtlinie**

## **über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen, Ehrenamtspreis, Ehrenring und Ehrenbürgerrecht der Stadt Otterndorf**

Der Rat der Stadt Otterndorf hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 folgende Ehrungsrichtlinie beschlossen:

### **§ 1**

#### **Verleihung von Ehrenbezeichnungen an Ratsmitgliedern**

- (1) Nach einer 20-jährigen Ratszugehörigkeit kann Ratsmitgliedern bei ihrem Ausscheiden die Ehrenbezeichnung „*Ehrenratsfrau bzw. Ehrenratsherr der Stadt Otterndorf*“ verliehen werden.
- (2) Nach einer 15-jährigen Tätigkeit als Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister kann ihnen die Ehrenbezeichnung „*Ehrenbürgermeisterin bzw. Ehrenbürgermeister der Stadt Otterndorf*“ verliehen werden.

### **§ 2**

#### **Verfahren**

- (1) Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung der Stadt Otterndorf entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird eine Urkunde ausgestellt.

### **§ 3**

#### **Verleihung des Ehrenamtspreises**

Der Ehrenamtspreis der Stadt Otterndorf wird jenen Bürgerinnen und Bürgern zuteil, deren helfendes und freiwilliges, uneigennütziges Engagement das Gemeinwohl bereichert. Die

in Eigeninitiative geleistete Arbeit wird ebenso gewürdigt, wie der ehrenamtliche Einsatz in Vereinen oder Institutionen.

## § 4

### Kriterien zur Verleihung des Ehrenamtspreises

- (1) Mit der Verleihung des Ehrenamtspreises wird das herausragende Engagement von Bürgerinnen und Bürgern gewürdigt, die sich in besonders hohem Maße in den Bereichen:
  - Soziales Leben
  - Kultur
  - Sport- oder Jugendförderungum die Entwicklung der Stadt Otterndorf verdient gemacht haben.  
Um die Bedeutung der Auszeichnung hervorzuheben, sollen jährlich nicht mehr als drei in Otterndorf ansässige Personen/Gemeinschaften mit dem Ehrenamtspreis ausgezeichnet werden.
- (2) Grundlage für die Auszeichnung bildet ein Antrags- bzw. Vorschlagsverfahren, in dem detaillierte Angaben über das geleistete Engagement sowie eine entsprechende Begründung schriftlich vorgelegt werden müssen.
- (3) Der Aufruf zur Abgabe von Vorschlägen (von dem Stadtdirektor initiiert) erfolgt über die hiesigen Printmedien sowie das Internet.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, Gruppierungen, Vereine und Institutionen.
- (5) Vorschläge müssen bis zum 31. Juli eines Jahres bei der Stadt Otterndorf eingegangen sein.
- (6) Eine Jury, bestehend aus 6 bis 7 Personen, der neben dem Bürgermeister und / oder dem Stadtdirektor Repräsentantinnen/Repräsentanten der Bereiche Sozial Einrichtungen, Kultur, Sport und Gesellschaft angehören, ermittelt aus den eingegangenen Vorschlägen 3 Preisträger/innen.
- (7) Die Ehrungen finden im Oktober eines jeden Jahres im Rahmen einer Feierstunde statt, zu der insbesondere ehrenamtlich arbeitende Bürgerinnen und Bürger eingeladen werden.
- (8) Neben Urkunde und Ehrennadel erhalten die Geehrten einen Geldbetrag von 300,00 €.  
Die Preisübergabe erfolgt durch den Bürgermeister.
- (9) Preisträger können frühestens nach Ablauf von 5 Jahren ein weiteres Mal ausgezeichnet werden.

## **§ 5**

### **Verleihung des Ehrenringes**

Der Ehrenring der Stadt Otterndorf kann in Anerkennung besonderer Verdienste um ihr Wohl und ihr Gemeinwesen den Bürgerinnen / Bürgern der Stadt Otterndorf verliehen werden. Der Ring kann nur an natürliche Personen verliehen werden.

## **§ 6**

### **Kriterien zur Verleihung des Ehrenringes**

- (1) Der Ring besteht aus 333er Gold und zeigt auf der Oberseite das Wappen der Stadt.  
Er trägt auf seiner Innenseite eine Gravur mit der Nummer des Ringes und dem Jahr der Verleihung, sowie dem Namen seiner Trägerin bzw. seines Trägers.
- (2) Der Ring geht mit Verleihung in das Eigentum der Trägerin bzw. des Trägers über.
- (3) Der Ring darf nur von der bzw. dem Beliehenen getragen werden.
- (4) Vorschlagsberechtigt für eine Verleihung sind der Bürgermeister, die Fraktionen und Gruppen sowie der Stadtdirektor.
- (5) Über die Verleihung des Ehrenringes entscheidet der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

## **§ 7**

### **Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

Gemäß § 29 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann eine Gemeinde Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

## **§ 8**

### **Kriterien zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Otterndorf wird unter Überreichung einer künstlerisch gestalteten Urkunde (Ehrenbürgerbrief) verliehen. Daneben werden die Daten der Ehrenbürgerin / des Ehrenbürgers auf einer Gedenktafel im Ratssaal der Stadt Otterndorf angebracht.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Ehrungsrichtlinie tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Otterndorf, den 04.11.2019

### **Stadt Otterndorf**

Thomas Bullwinkel  
Bürgermeister

Harald Zahrte  
Stadtdirektor